

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereich 2.1 - Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Stefanie Mäde 563 2324 563 8015 stefanie.maede@stadt.wuppertal.de
	Datum:	04.05.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/0645/21/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
10.05.2021	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Antwort auf die Große Anfrage der AfD-Fraktion - Corona-Testzahlen und Impf-Nebenwirkungen		

Grund der Vorlage

Beantwortung der Anfrage der AfD-Fraktion vom 28. April 2021 (VO/0645/21).

Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird ohne Beschlussfassung entgegengenommen.

Unterschrift

Dr. Kühn

Beantwortung

Corona-Testzahlen

Frage 1:

„Wie hoch war die jeweilige Gesamtzahl der zur Ermittlung der regelmäßig veröffentlichten Inzidenzwerte durchgeführten Tests in Wuppertal im Jahre 2021, den Zahlen der jeweils Neu-Infizierten gegenübergestellt? (Bitte aufschlüsseln nach Tagen, ersatzweise Wochen)“

Antwort zu Frage 1:

Da es nur eine Meldepflicht für den labordiagnostischen Nachweis von SARS-CoV-2 gibt, ist die Anzahl der Gesamtheit aller in Wuppertal durchgeführten Tests nicht bekannt.

Frage 2:

„Wie hoch war die diesen Tests zugrunde gelegte Fehlerquote?“

Antwort zu Frage 2:

Die Anzahl falsch-positiver oder falsch negativer SARS-CoV-2- PCR-Teste ist generell unbekannt. Da die Spezifität (Wahrscheinlichkeit, dass ein negatives Testergebnis wirklich negativ ist – 97-100%) und Sensitivität (Wahrscheinlichkeit, dass ein positives Ergebnis wirklich positiv ist – bis 99,99%) der eingesetzten Verfahren derart hoch ist, sind falsche PCR-Testergebnisse recht unwahrscheinlich. Falsch positive Ergebnisse sind in der Laborpraxis nahezu ausgeschlossen. Einerseits wird auf bis zu drei virusspezifische Gene untersucht, andererseits werden vereinzelt nicht auswertbare PCR-Testergebnisse durch die Laboratorien mittels Zweitmessung überprüft. Falsch negative Ergebnisse sind nicht laboranalytisch bedingt, sondern resultieren aus einer falschen Probenahme oder einer zu geringen Viruslast.

Impf-Nebenwirkungen

Fragen 1-3:

- „1. Gibt es in Wuppertal eine Pflicht zur Meldung von Impf-Komplikationen?
2. Werden solche Komplikationen behördlicherseits registriert und wird der Verlauf dieser Fälle verfolgt?
3. Wenn ja, wer ist dafür zuständig und wo werden die Daten veröffentlicht?“

Antwort zu Fragen 1-3:

Eine namentliche Meldepflicht an das Gesundheitsamt besteht nach § 6 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dann, wenn nach einer Impfung auftretende Krankheitserscheinungen in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Impfung stehen könnten und über die nachfolgenden Impfreaktionen hinausgehen. Die Meldung erfolgt vom Arzt an das Gesundheitsamt. Die Gesundheitsämter sind nach § 11 Abs. 3 IfSG verpflichtet, die gemeldeten Verdachtsfälle der zuständigen Landesbehörde und der zuständigen Bundesoberbehörde, dem Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel (Paul-Ehrlich-Institut), im Einklang mit den Bestimmungen des Datenschutzes in pseudonymisierter Form zu melden. Sollte sich der Verlauf der Nebenwirkungen wesentlich ändern, meldet der behandelnde Arzt erneut.

Das Paul-Ehrlich-Institut veröffentlicht Sicherheitsberichte über die Auswertung der gemeldeten Impfnebenwirkungen der eingesetzten COVID-19-Impfstoffe:
<https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/arzneimittelsicherheit.html>